

### Prüfschema

#### Zulässige Machtausübung in der Pädagogik mittelbar Verantwortlicher

(Träger, Leitungen, Jugend- und Landesjugendämter, Schulaufsicht)

Integriert fachlich- rechtliches Bewerten von Kinder und Jugendliche betreffenden Entscheidungen sowie daraus zu entwickelnde allgemeine Handlungsleitlinien

1. Geht es objektiv nachvollziehbar um Voraussetzungen zur Erreichung eines pädagogischen Ziels (a) ?

ja → Frage 2

nein → *Machtmissbrauch*

2. Sind die Rechtsordnung und die Kindesrechte beachtet (b, c) ?

ja → *zulässige Macht*

nein → *Machtmissbrauch*

3. Reflexion / Ideenwerkstatt:

**Warum wird/ werden das/ die pädagogische/ n Ziel/ e verfolgt? Gibt es Alternativen? Welche allgemeinen Handlungsleitlinien/ Grundsätze ergeben sich für die Zukunft, die i.S. des Kindeswohls zu beachten sind?**

(a) Ob objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (*Eigenverantwortlichkeit/ Gemeinschaftsfähigkeit*), ist aus Sicht des Kindes/ Jugendlichen zu bewerten. Ein wichtiges Kindesrecht ist Art. 3 UN Kinderrechtskonvention zu entnehmen: bei jeder Kinder/ Jugl. betreffenden Entscheidung vorrangig das Kindeswohl beachten!

(b) Jugend-/Landesjugendämter dürfen im *Präventiven Wächteramt* (Pflege-/ Betriebserlaubnis) Mindeststandards nur festlegen, soweit Kindesrechte beachtet sind und objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, d.h. eine Mindestvoraussetzung für pädagogisches Verhalten, gesetzt wird (*Kindeswohl*). Im *Reaktiven Wächteramt* dürfen Entscheidungen des Trägers oder dessen MitarbeiterInnen nur bei nachgewiesener *Kindeswohlgefährdung* beanstandet werden und ist unter Beachtung des *Verhältnismäßigkeitsprinzips* zu intervenieren. Die Entscheidung ist schlüssig zu begründen: entweder ist darzulegen, inwieweit eine Voraussetzung zur Verfolgung eines pädagogischen Ziels gesetzt wird (*Präventives Wächteramt*) oder es sind die Tatsachen zu benennen, die beweisbar eine *Kindeswohlgefährdung* beinhalten (*Reaktives Wächteramt*). JÄ / LJÄ haben nicht die Aufgabe, bessere PädagogInnen zu sein.

(c) Die *Kindeswohlgefährdung* umfasst drei Ebenen, § 1666 BGB und BGH- Rechtsprechung konkretisierend:

- Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung

- Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger Macht/Gewalt, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei *Vernachlässigung*. *Vernachlässigung* stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

- Andauerndes Nichtbeachten von Standards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des *Kindeswohls* festgelegt haben (*Präventivaufsicht*). Das *Kindeswohl* umfasst nachvollziehbares Verfolgen eines pädagogischen Ziels (a) und die Kindesrechte (b).